

Vizepräsident v. Friesen: Ich frage: ob §. 83. übrigens in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 84.

Benehmen der Deputationen mit Königlichen Commissarien.

Die Deputation wird alle zu gehöriger Bearbeitung der an sie gewiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen sammeln. Bedarf sie deren von Seiten der Regierung, so werden ihr solche durch einen Königlichen Commissar gegeben werden, auf dessen Bestellung sie anzutragen hat.

Die Zuordnung eines Königlichen Commissars ist jedenfalls dann von der Deputation zu beantragen, wenn sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt.

Die Motive zu §. 84. sagen:

Die Fassung von §. 111. des früheren Entwurfs konnte zu dem Zweifel Anlaß geben, als ob es ganz in dem Ermessen einer Deputation beruhe, die Abordnung eines Königl. Commissars zu beantragen oder nicht. Die Verhandlung über §. 125. der Verfassungsurkunde (§. 96. des den Ständen vorgelegten Entwurfs dazu) in Verbindung mit der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 zu §. 96. (L.-Z.-N. v. J. 1830 Bd. 3. S. 1396. Bd. 4. S. 1795.) geben aber an die Hand, daß solches die Absicht nicht gewesen sei, indem daraus hervorgeht, daß damals die Stände die in die Verfassungsurkunde aufgenommenen Worte „so oft“ nur deshalb beantragt haben, damit die Deputationen vor der, jedenfalls vorzunehmenden Zuziehung eines Königl. Commissars zuerst sich allein berathen könnten. Es läßt auch die erschöpfende Vorbereitung eines an die Kammer zu bringenden Gegenstandes die jedesmalige Zuziehung eines Königl. Commissars in den im anderweiten Entwurf bezeichneten Fällen als ein nothwendiges Erforderniß erscheinen.

Referent Präsident v. Carlowik: Meines Wissens hat man in der ersten Kammer niemals einen Zweifel darüber gehabt.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist von der Deputation nicht gemacht worden, und da auch in der Kammer keine Erinnerung erfolgt, so frage ich: ob der §. unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 85.

Gutachtliche Eingaben an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand der Deputation schriftlich vorzulegen.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hierbei ist keine Erinnerung gemacht worden, und ich frage: ob §. 85. unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 86.

Geschäftsbehandlung in der Deputation.

Ein an die Deputation gebrachter Gegenstand wird zuerst von dem Referenten mündlich vorgetragen und von selbiger Punkt für Punkt berathen.

Wenn die Deputation oder doch die Mehrheit derselben in der Sache einverstanden ist, fertigt der Referent dem gemäß den Bericht an die Kammer und bemerkt darin zugleich, wo und in welcher Maaße die Ansicht getheilt sei.

I. 3.

Dieser Bericht wird in der Deputation verlesen, hierbei genau geprüft, und nach Befinden berichtigt und vervollständigt, so daß selbiger die Meinung der Mehrheit und die abweichende Meinung der übrigen Mitglieder mit Angabe der Motive enthält.

Jedes Mitglied der Deputation kann die Schriften über den zu verhandelnden Gegenstand und den Entwurf des Berichts einsehen und dasjenige selbst entwerfen, was selbiges als seine individuelle Meinung eingerückt, oder als Beilage hinzugefügt wissen will.

Sämmtliche Mitglieder signiren das Concept des Berichts und unterschreiben dessen Reinschrift.

Sind wegen des Gegenstandes mehrere Deputationen zusammengetreten, so finden diese Bestimmungen auch auf die mehreren und deren Mitglieder Anwendung.

Das Deputationsgutachten zu §. 86. sagt:

Wird ein Bericht in der Deputation bloß verlesen, so ist, wenn er anders umfänglich und wichtig ist, eine genaue Prüfung desselben Seiten der übrigen Deputationsmitglieder sehr schwer, wo nicht unmöglich. In der ersten Deputation der ersten Kammer zog man es daher vor, die Berichte in Umlauf unter den Mitgliedern zu setzen; ein Verfahren, das sich bewährt haben dürfte. Die Deputation beantragt daher die Einschaltung der Worte:

„oder in Umlauf gesetzt“

nach dem Worte:

„verlesen“

und wünscht dadurch zu erreichen, daß es in die Hand der Deputation gelegt werde, welchen Weg der Prüfung des Berichts sie einschlagen wolle.

Vizepräsident v. Friesen: Das Wort „verlesen“ steht auf der 7. Zeile (s. oben S. 8). Die Deputation schlägt vor, nach diesem Worte einzuschalten: „oder in Umlauf gesetzt“. Wenn übrigens Niemand über den §. zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob die Kammer einverstanden ist, daß die Worte: „oder in Umlauf gesetzt“ eingeschaltet werden? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Und ob hiermit der §. 86. angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 87.

Vorlegung des Deputationsberichts an die Kammer.

Der Bericht der Deputation wird mit seinen Beilagen von deren Vorstände dem Präsidenten der Kammer überreicht, von diesem zur Registrande gegeben und dann auf eine Tagesordnung gebracht, um auf den Vortrag des Referenten bei der Kammer in Berathung zu gelangen.

Bei dieser Berathung übt jedes Mitglied der Deputation sein Stimmrecht als Mitglied der Kammer.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist auch zu diesem §. nicht gemacht worden, und wenn Niemand in der Kammer zu sprechen wünscht, frage ich: ob §. 87. unverändert angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 88.

Vortrag der Deputation ohne förmlichen Bericht.

Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen von minderer Erheblichkeit, kann mit Zustimmung der Kammern und wenn nicht Seiten der Regierung die Befolgung der Regel verlangt wird, statt des förmlichen Berichts auch der Druck der

4